

**Information an AsylwerberInnen entsprechend
Art. 29 (3) EURODAC-VO (Verordnung (EU) 603/2013
vom 26.6.2013)**

Sie haben in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und werden Ihnen daher nach den anwendbaren Rechtsnormen Österreichs (der Europäischen Union) nun die Fingerabdrücke abgenommen.

Dies erfolgt durch ein befugtes Organ des Bundesamtes oder durch ein befugtes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Ihre Fingerabdruckdaten werden im Rahmen des „EURODAC“- Systems mit den Fingerabdruckdaten, die von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und Island, Schweiz und Liechtenstein an eine zentrale Dateneinheit übermittelt wurden, nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verglichen. Dies dient dazu, rasch festzustellen, welcher Mitgliedsstaat für ein Sie betreffendes Asylverfahren zuständig ist, wenn Sie sich bereits in einem anderen Dublin Mitgliedsstaat aufgehalten haben.

Empfänger Ihrer Daten ist neben den in Österreich gesetzlich dazu befugten Asyl- und Sicherheitsbehörden die zentrale Datenbank des EURODAC-Systems, allenfalls auch der Mitgliedsstaat/die Mitgliedsstaaten, in dem/in denen Sie sich bereits aufgehalten haben.

Wenn Sie in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (und über 14 Jahre alt sind), ist Österreich nach dem Recht der Europäischen Union dazu verpflichtet, Ihnen die Fingerabdrücke zu dem genannten Zweck abzunehmen. Sie sind verpflichtet, daran mitzuwirken.

Sie haben das Recht über Umfang und Herkunft der Sie betreffenden Fingerabdruckdaten im „EURODAC“-System Auskunft zu erhalten.

Ferner können Sie verlangen, dass sachlich falsche Daten berichtigt oder unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden.

Wenn Sie genauere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte zum gegebenen Zeitpunkt an die MitarbeiterInnen des Bundesamtes, oder der Sicherheitsbehörde, die Ihr Verfahren bearbeiten. Als AsylwerberIn stehen Ihnen auch die Rechtsberater bei der zuständigen Regionaldirektion des Bundesamtes sowie die Rechtsberater bei der zuständigen Erstaufnahmestelle zur Verfügung.